

**Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)  
vom 24.04.2014**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (GVBl. S. 822), der §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2012 (GVBl. S. 454) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (GVBl. S. 458) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 24.04.2014 mit Beschluss-Nr. 24/2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Entschädigung der Funktionsträger**

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich
  - a) für den Stadtwehrleiter 120,00 EUR
  - b) für den 1. Stellvertreter des Stadtwehrleiters 75,00 EUR
  - c) für den 2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters 60,00 EUR
  - d) für den Wehrleiter der Ortsfeuerwehr
    - Ortsfeuerwehr Markneukirchen 70,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Erlbach 50,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Breitenfeld 45,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Landwüst 45,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Wernitzgrün 45,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Wohlhausen 45,00 EUR
  - e) für den stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr
    - Ortsfeuerwehr Markneukirchen 50,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Erlbach 35,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Breitenfeld 35,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Landwüst 35,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Wernitzgrün 35,00 EUR
    - Ortsfeuerwehr Wohlhausen 35,00 EUR
  - f) für jeden Zugführer 30,00 EUR
  - g) für den Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 EUR
  - h) für die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren 40,00 EUR
  - i) für den Gerätewart Funk/Nachrichten/IT 40,00 EUR
  - j) für die allgemeinen Gerätewarte der Ortsfeuerwehren 25,00 EUR
- (3) Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters bzw. nimmt ein Stellvertreter eines Ortswehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. b, c und e anzurechnen.

**§ 2 – Zahlung und Wegfall der Entschädigung**

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 erfolgt quartalsweise auf Antrag des Stadtwehrleiters.

- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

### **§ 3 – Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Arbeitgeber oder Dienstherren, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während der Arbeits- oder Dienstzeit für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungen im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG freistellen, sind berechtigt, gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG einen Antrag auf Erstattung der ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, sind berechtigt, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen eine Erstattung des Verdienstaussfalles zu verlangen. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet.
- Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde 20,00 EUR und ist glaubhaft zumachen. Glaubhaft zu machen heißt, dass der Feuerwehrangehörige einen Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalles vorlegt und darin die Höhe des Verdienstaussfalles selbst bestätigt.
- In Einzelfällen kann der Erstattungsbetrag bis zu 24,00 EUR betragen, wenn der Verdienstaussfall über 20,00 EUR pro Stunde beträgt und nachgewiesen wird. Nachgewiesen wird heißt, dass dem Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalles eine nachvollziehbare Berechnung oder eine Bescheinigung des Steuerberaters beiliegen muss.“

### **§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Erlbach über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erlbach (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 09.10.2008 und die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 22.06.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.03.2012 außer Kraft.

Markneukirchen, den 24. April 2014

A. Jacob  
Bürgermeister